



PRIMARSCHULE
DÄNIKON-HÜTTIKON

**Teilrevision des Organisationsreglements der
Schulpflege Dänikon-Hüttikon
Inkraftsetzung per 10. November 2022**

Inhalt

I. Einleitung	6
Art. 1 Rechtliche Grundlagen	6
Art. 2 Inhalt und Zweck.....	6
II. Allgemeine Bestimmungen	6
1. Begriffe.....	6
Art. 3 Geschlecht.....	6
Art. 4 Gremium.....	6
Art. 5 Lehrpersonen und weitere Mitarbeitende (Verantwortungsbereiche).....	7
Art. 6 Grundhaltungen	7
Art. 7 Führungsgrundsatz.....	7
Art. 8 Kollegialitätsprinzip	7
Art. 9 Ausstandspflicht.....	7
Art. 10 Sitzungs- und Amtsgeheimnis.....	7
Art. 11 Kommunikation und amtliche Publikation.....	8
Art. 12 Information.....	8
Art. 13 Projekte, Aufträge und Weisungen.....	8
Art. 14 Schulprogramm, Personal- und Schulraumbedarfsplanung	9
Art. 15 Investitions- und Finanzplan, Budget	9
Art. 16 Controlling und Riskmanagement	9
Art. 17 Beurteilung (Selbstevaluation) Qualitätsmanagement.....	9
Art. 18 Aufgabenteilung.....	9
Art. 19 Organisationsgrundlagen	9
Art. 20 Protokolle und Aktennotizen.....	10
Art. 21 Datenschutz und Archivierung.....	10
Art. 22 Unterschriften- und Visumsregelung	10
Art. 23 Finanzkompetenzen und Ausgabenvollzug	11
III. Aufbauorganisation	11
2. Übersicht.....	11
Art. 24 Stellvertretung der Führungspersonen	11
3. Schulpflege.....	11
Art. 25 Zusammensetzung und Konstituierung.....	11
4. Sitzungen	12
Art. 27 Sitzungsteilnehmende.....	12
Art. 28 Sitzungsleitung und Stimmrecht	12
Art. 29 Ordentliche Sitzungen.....	12
Art. 30 Ausserordentliche Sitzungen	13
Art. 31 Anträge	13
Art. 32 Traktandenliste und Aktenauflage.....	13
Art. 33 Geschäftsarten	13
Art. 34 Beschlussfassung.....	14

Art. 35	Präsidentalverfügungen und Zirkularbeschlüsse	14
Art. 36	Protokoll der Schulpflegesitzungen	14
Art. 37	Arbeitssitzungen der Schulpflege	15
Art. 38	Aufgaben des Präsidiums der Schulpflege	15
Art. 39	Strategische Verantwortungsbereiche	15
Art. 40	Zuweisung strategische Verantwortungsbereiche	15
Art. 41	Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen	15
Art. 42	Arbeitsweise	16
IV.	Ausschüsse	16
Art. 43	Bildung von Ausschüssen (gemäss Art. 19 GO)	16
Art. 44	Beratende Kommissionen und Sachverständige	16
	(gemäss Art. 18 der Gemeindeordnung)	16
V.	Krisenstab	16
Art. 45	Zusammensetzung Krisenstab	16
Art. 46	Definition	17
Art. 47	Kompetenzen	17
VI.	Delegierte	17
5.	Allgemeine Bestimmungen	17
6.	Schulleitung	17
Art. 48	Anstellung	17
Art. 49	Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen	17
Art. 50	Schulkonferenz (gemäss § 45 VSG und § 46 VSV)	18
7.	Vertretung in Zweckverbänden und Erfüllung von Anschlussverträgen	18
8.	Diensteinheiten	18
Art. 51	Definition und Einordnung der Diensteinheiten	18
Art. 52	Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der Diensteinheiten	18
9.	Leitung Schulverwaltung	18
Art. 53	Anstellung	18
Art. 54	Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen	19
10.	Schulverwaltung	19
Art. 55	Anstellung	19
Art. 56	Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen	19
11.	ElternMitWirkung	19
Art. 57	Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen	19
12.	Schülerpartizipation	20
Art. 58	Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen	20
13.	Schulsozialarbeit	20
14.	Schulische Tagesbetreuung	20
VII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	20
Art. 59	Inkrafttreten	20

Art. 60 Anhänge	20
Anhang 1	21
Finanzkompetenzen	21
Anhang 2	22
Anhang 3	23
Anhang 4	24
Anhang 5	25
Anhang 6	26
Anhang 7	35
Funktionsbeschreibungen der Verantwortungsbereiche	35
1. Funktion	35
1.1. Präsidium	35
1.2. Mitglied der Primarschulpflege	35
2. Rechtliche Grundlagen	35
3. Organisatorische Eingliederung.....	36
4. Kompetenzen und Verantwortung	36
5. Organisationen und Zweckverbände	36
6. Aufgaben und Pflichten der Schulpflege	37
6.1. Präsidium	37
6.1.1. Delegationen.....	37
6.1.2. Aufgaben	37
6.2. Mitglieder der Schulpflege	37
6.2.1. Aufgaben und Pflichten.....	37
7. Verantwortungsbereiche der Schulpflege	38
7.1. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	38
7.2. Elternmitwirkung.....	38
7.3. Familienergänzende Angebote.....	38
7.4. Finanzen	39
7.5. ICT	39
7.6. Infrastruktur inkl. Liegenschaften	39
7.7. Jugendarbeit.....	40
7.8. Krisenmanagement	40
7.9. Netzwerk Gemeinde und Polizei.....	40
7.10. Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation (präsidial).....	40
7.11. Personelles	41
7.12. Qualitätssicherung und -entwicklung.....	41
7.13. Schulentwicklung	41
7.14. Schülerbelange.....	42
7.15. Schulische Tagesbetreuung.....	42
7.16. Schulsozialarbeit.....	42

7.17. Sonderpädagogik.....	42
8. Funktionsprofil.....	43
8.1. Wichtige Anforderungen.....	43
9. Entschädigung.....	43

I. Einleitung

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Gestützt auf Art. 23 der Gemeindeordnung erlässt die Schulpflege Dänikon-Hüttikon dieses Organisationsreglement.

Art. 2 Inhalt und Zweck

Das vorliegende Organisationsreglement beschreibt die Aufbau- und Ablauforganisation der Primarschule Dänikon-Hüttikon. Sie ergänzt die Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Dänikon-Hüttikon sowie kantonale Gesetze und Verordnungen, namentlich das Gemeinde- und das Volksschulgesetz.

Soweit dieses Organisationsreglement keine Bestimmung vorsieht, richtet sich die Geschäftsführung nach kantonalem Recht.

Beim vorliegenden Organisationsreglement handelt es sich nicht um ein enges Regelwerk, sondern um einen offenen Handlungsrahmen, der den einzelnen Gremien einen angemessenen Handlungsspielraum lässt. Es wurde darauf verzichtet, jedes denkbare Vorkommnis zu reglementieren.

Das Organisationsreglement ergänzt die Gemeindeordnung und bildet zusammen mit dem Organigramm, dem Funktionendiagramm, der Aufteilung der Finanzkompetenzen, die Funktionenbeschreibungen der Schulpflege, dem Kommunikationskonzept, der Unterschriften- und Visumsregelung, dem Reglement ElternMitWirkung sowie dem Konzept Schülerpartizipation das sogenannte Organisationsreglement (§ 41a Abs. 2 VSG und § 41 Abs. 1 VSV).

Das vorliegende überarbeitete Organisationsreglement wurde am 10. November 2022 von der Schulpflege verabschiedet und wird per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Für deren laufende Überprüfung ist die Schulpflege zuständig. Die Schulleitung und die Leitung Schulverwaltung stellen Antrag an die Schulpflege, sollte aus ihrer Sicht ein Änderungsbedarf des Organisationsreglement bestehen. Änderung des Organisationsreglement erfolgen durch Beschluss der Schulpflege.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Begriffe

Art. 3 Geschlecht

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort, wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auf alle Personen.

Art. 4 Gremium

In diesem Organisationsreglement bedeutet Gremium eine Gruppe von Verantwortlichen und ist als Oberbegriff zu verstehen. Die Schulpflege, Konferenzen, Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie nicht genauer bezeichnete Gruppen sind Gremien. Im Gegensatz dazu bezeichnet der Begriff Stelle einen einzelnen Entscheidungsträger.

Über die Schaffung von Gremien der Primarschule Dänikon-Hüttikon entscheidet die Schulpflege oder die Schulleitung.

Art. 5 Lehrpersonen und weitere Mitarbeitende (Verantwortungsbereiche)

Unter den Begriff „Lehrperson“ fallen, unabhängig von ihrem Pensum:

- die Klassenlehrpersonen
- andere Lehrpersonen, die in einem Klassenverband unterrichten
- die Sonderpädagogischen Fachlehrpersonen (Schulische Heilpädagogen, Therapeuten, DaZ-Lehrpersonen, weitere Stütz- und Förderlehrpersonen)

Unter den Begriff „Weitere Mitarbeitende“ fallen (nicht abschliessend):

- Personal Schulverwaltung
- Personal Schulische Tagesbetreuung
- Personal Schulsozialarbeit
- Kursleitende
- Pädagogische Mitarbeitende (Schul- und Klassenassistenzen, Praktikanten, etc.)
- Begleitpersonen

Art. 6 Grundhaltungen

Die Aktivitäten aller an der Primarschule Dänikon-Hüttikon beteiligten Personen orientieren sich an dem von der Schulpflege genehmigten Grundhaltungen, Entwicklungsschwerpunkten und Legislaturzielen.

Art. 7 Führungsgrundsatz

Die Schulpflege setzt den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf die strategische Führung. Für die Führung und die Umsetzung auf der operativen Ebene sind die Schulleitung und die Leitung Schulverwaltung zuständig.

Art. 8 Kollegialitätsprinzip

Alle Mitglieder der im Organisationsreglement festgehaltenen Gremien sind dem Mehrheitsbeschluss verpflichtet. Sie dürfen nach aussen nur diesen und nicht ihre persönliche Auffassung vertreten. (§ 39 Abs. 3 GG).

Art. 9 Ausstandspflicht

Es gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Behördenmitglieder und Mitarbeitende, die eine Anordnung treffen, daran mitwirken oder sie vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen. Ist der Ausstand streitig, so entscheidet die Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes.

Die Behördenmitglieder, Mitarbeitenden und Stimmberechtigten sind in erster Linie selbst dafür verantwortlich, ihre Befangenheit festzustellen und entsprechend zu handeln.

Art. 10 Sitzungs- und Amtsgeheimnis

Die Sitzungen aller Gremien der Primarschule Dänikon-Hüttikon finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Alle Personen, die einem Gremium der Primarschule Dänikon-Hüttikon angehören, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (§§ 8 i.V.m. 43 GG). Die Wahrung des Amts- bzw. Dienstgeheimnisses gilt auch über die Beendigung der Behördentätigkeit bzw. Anstellung hinaus.

Dritte, welche für die Primarschule öffentliche Aufgaben erfüllen, unterliegen ebenfalls dem Amtsgeheimnis.

Ob, wie, wann und durch wen andere Gremien, Betroffene, Mitarbeitende oder Dritte informiert ist im Kommunikationsreglement beschrieben.

Art. 11 Kommunikation und amtliche Publikation

Das Präsidium der Schulpflege informiert die Öffentlichkeit regelmässig, sach- und zielgerichtet über wichtige Geschäfte der Primarschulgemeinde. In einzelnen Fällen kann diese Aufgabe delegiert werden.

Die Kommunikation mit Medien erfolgt in jedem Fall nach Rücksprache mit dem Präsidium der Schulpflege.

In Krisensituationen ist das Präsidium der Schulpflege für die Kommunikation zuständig.

Die Schulpflege erlässt ein Kommunikationskonzept, in dem die Einzelheiten der externen und internen Kommunikation geregelt sind.

Gemäss § 14 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) ist die Schulgemeinde verpflichtet über ihre Tätigkeiten von allgemeinem Interesse zu informieren. Gemäss § 7 GG sind im amtlichen Publikationsorgan

- Behördenerlasse
 - allgemeinverbindliche Beschlüsse
 - Wahlergebnisse
 - Beschlüsse der Schulgemeindeversammlung
 - Beschlüsse der Urnenabstimmung
- zu veröffentlichen, damit ihnen Rechtskraft erwächst.

Gemäss Behördenerlass vom 2. Dezember 2021 gilt ab Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung rückwirkend per 1. Januar 2022 als amtliches Publikationsorgan die Website der Primarschule Dänikon-Hüttikon. Weitere Publikationsorgane sind situativ beizuziehen. Zusätzlich werden diese Publikationen in der systematischen Rechtssammlung auf der Website der Primarschule Dänikon-Hüttikon abgelegt (§ 7 Abs. 2 GG).

Art. 12 Information

Wer eine Aufgabe zu erfüllen hat, beschafft sich die hierzu benötigten Informationen selbst. Dabei haben interne Quellen Vorrang und bei externen Quellen gilt es den Dienstweg bzw. Vernetzungen zu beachten. Umgekehrt ist jede mit einer Aufgabe betraute Person dafür verantwortlich, dass sämtliche Betroffenen ausreichend informiert sind.

Art. 13 Projekte, Aufträge und Weisungen

Die Schulleitung, die Leitung Schulverwaltung, die Leitungen der Dienstseinheiten, die Schulverwaltung sowie die Schulkonferenz erbringen ihre Leistungen und Projekte unter anderem aufgrund von Aufträgen und Weisungen, die sie von der Schulpflege, der Schulleitung oder der Leitung Schulverwaltung erhalten haben. Es stehen ihnen ausschliesslich jener finanziellen, personellen oder infrastrukturellen Mittel zur Verfügung, die ihnen im Zusammenhang mit dem betreffenden Auftrag zugebilligt wurden.

Aufträge zur Erbringung von Grundleistungen, zu denen die Erfüllung der pädagogischen und sozialen Aufgaben der Schule gemäss kantonalen und kommunalen Erlassen zählt, gelten nach der Genehmigung des Budgets durch die Stimmberechtigten als erteilt.

Art. 14 Schulprogramm, Personal- und Schulraumbedarfsplanung

Das Schulprogramm muss der Schulpflege zur Genehmigung vorgelegt werden. Über die Entwicklungsergebnisse des vergangenen Schuljahres legt die Schulleitung bis zu den darauffolgenden Herbstferien Rechenschaft in Form eines schriftlichen Berichts ab.

Art. 15 Investitions- und Finanzplan, Budget

Die Schulpflege legt zusammen mit der Schulleitung und der Leitung Schulverwaltung den Investitions- und Finanzplan sowie das Budget für die Primarschule Dänikon-Hüttikon nach Budgetrichtlinien fest.

Die Personal- und die Schulraumplanung basieren auf den aktuellen und prognostizierten Schülerzahlen sowie auf dem Schulprogramm und den Jahresplanungen.

Zusammen bilden diese Planungen die Grundlage für den Investitionsplan und das Budget.

Art. 16 Controlling und Riskmanagement

Die Schulpflege sorgt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und Leitung Schulverwaltung für die Errichtung eines zweckmässigen Führungs-, Informations- und Controllingsystems. Das Controlling liefert der Schulpflege rechtzeitig die notwendigen Informationen für die Entscheidungsfindung und zeigt namentlich Risiken (Risk Management) und entsprechende Korrekturmassnahmen auf. Es zeigt zudem auf, ob die Mittel richtig und zweckgebunden eingesetzt werden. Das Führungs- und Informationssystem macht Aussagen über die Zielerreichung.

Art. 17 Beurteilung (Selbstevaluation) Qualitätsmanagement

Nach Abschluss eines Projekts nimmt die Schulleitung und die Dienstseinheiten eine Beurteilung (Selbstevaluation) vor. Dabei kann die Schulpflege verbindliche Beobachtungsschwerpunkte erlassen. Was die Wahl der Übrigen zu untersuchenden Qualitätskriterien sowie die Erfassungs- und Auswertungsverfahren anbelangt, ist die Schulleitung und Dienstseinheiten frei. Nach Abschluss der Beurteilung hat die Schulpflege Anspruch auf einen vollständigen Bericht, der die Ergebnisse und Schlussfolgerungen enthält. Von besonderem Interesse sind im Bericht die Verbesserungsschritte, welche die betreffende Einheit aufgrund der Beurteilung zu vollziehen gedenkt. Die Beurteilung gilt als abgeschlossen, nachdem die Schulpflege diesen Bericht genehmigt hat.

Art. 18 Aufgabenteilung

Das Präsidium der Schulpflege, die Ressortvorstände, die Leitung Schulverwaltung, die Schulleitung und die Leitungen der Dienstseinheiten sind für die Führung ihrer Gremien und die reibungslose Zusammenarbeit mit anderen Gremien verantwortlich. Sie können einzelne, mit dieser Aufgabe verbundene Kompetenzen an Mitglieder, Lehr- und Fachpersonen oder Mitarbeitende delegieren, nicht aber die Verantwortung.

Art. 19 Organisationsgrundlagen

Organisationsreglement, Funktionendiagramm und die einzelnen Funktionsbeschriebe entsprechen der Volksschulgesetzgebung.

Reglemente, die über das vorliegende Organisationsreglement hinausgehen, erlässt die Schulpflege auf Antrag der Ressortvorstehenden.

Die Gemeindeordnung wird mit dem vorliegenden Organisationsreglement der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Die periodische Anpassung der Organisationsgrundlagen obliegt der Leitung Schulverwaltung in Zusammenarbeit mit der Schulleitung.

Alle Organisationsbeschriebe, die Stellenbeschriebe und Reglemente werden in einem Organisationshandbuch gesammelt. Dieses ist digital allen zugriffsberechtigten Personen zugänglich. Die Aktualisierung obliegt der Schulverwaltung.

Art. 20 Protokolle und Aktennotizen

Die Sitzungen aller Gremien, namentlich der Schulpflege, der Diensteinheiten und der Schulkonferenz, werden protokolliert. Es werden in der Regel nur Beschlussprotokolle geführt. Das Protokoll enthält alle Beschlüsse, Präsidialverfügungen und auf Verlangen die Anträge einzelner Mitglieder. Im Protokoll wird bei jedem Beschluss festgehalten, wem er mitzuteilen ist und wer für die Umsetzung verantwortlich ist. Persönliche Aussagen werden nur auf Antrag ins Protokoll aufgenommen. In Ausnahmefällen kann das Gremium gemeinsam festlegen, dass Erwägungen zum Beschluss protokolliert werden.

Die Akten und Protokolle werden in der Regel elektronisch zugänglich gemacht. Ausdrücke und Kopien von Protokollen dürfen für den eigenen Gebrauch hergestellt werden und sind nach dem Gebrauch zu vernichten. Die Originale werden von der Schulverwaltung archiviert. Die Protokolle liegen innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Sitzung vor.

Die Schulverwaltung ist für die amtliche Publikation der Protokolle besorgt, insofern eine solche vom kantonalen Recht vorgeschrieben ist.

Abmachungen oder wichtige Ereignisse zwischen einzelnen Personen innerhalb der Primarschule und mit Dritten werden in Form von Aktennotizen festgehalten und der Schulverwaltung zur korrekten Ablage übergeben. Auf Verlangen kann die Aktennotiz von den Beteiligten unterschrieben werden. Wer Abmachungen trifft, tut dies ausschliesslich im Rahmen der ihm zugewiesenen Kompetenzen. Das betreffende Gremium ist spätestens anlässlich der nächsten ordentlichen Sitzung zu informieren.

Art. 21 Datenschutz und Archivierung

Abklärungsberichte und andere Dokumente, die einzelne Schüler betreffen, werden nach Abschluss des Falls, in dessen Verlauf sie entstanden sind, fortlaufend durch die Schulverwaltung abgelegt und - nach Austritt des Schülers - rechtmässig archiviert, sofern sie nicht aufgrund übergeordneten Rechts anderswo aufbewahrt oder vernichtet werden müssen.

Bewerbungsunterlagen, Beurteilungen, Zielvereinbarungen, Zeugnisse und andere Dokumente, die die Schulleitung, die Leitung Schulverwaltung, Lehr- und Fachpersonen oder Mitarbeitende betreffen, werden durch die Leitung Schulverwaltung im Personaldossier der betreffenden Person abgelegt und - nach deren Austritt - rechtmässig archiviert oder vernichtet.

Für die Archivierung und den Zugang zu den Daten der Primarschule sind die übergeordneten kantonalen Bestimmungen massgebend.

Art. 22 Unterschriften- und Visumsregelung

Sämtliche rechtsverbindlichen Mitteilungen aufgrund von Entscheiden der Schulpflege, der Ressortvorstehenden sowie der Schulleitung und der Leitung Schulverwaltung erfolgen schriftlich zusammen mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung in der Regel durch die Schulverwaltung.

Das Präsidium der Schulpflege führt gemeinsam mit der Leitung Schulverwaltung die rechtsverbindliche Unterschrift der Primarschule Dänikon-Hüttikon. Bei Abwesenheit der Zeichnungsberechtigten unterzeichnen deren Stellvertretungen.

Weitere Details werden in der Unterschriften- und Visumsregelung geregelt.

Art. 23 Finanzkompetenzen und Ausgabenvollzug

Die Finanzkompetenzen der Schulpflege sind in der Gemeindeordnung festgehalten. Eine Übersicht über die übrigen Finanzkompetenzen findet sich im Anhang 1.

Weitere Details werden in der Unterschriften- und Visumsregelung geregelt.

III. Aufbauorganisation

2. Übersicht

Die Aufbauorganisation der Primarschule Dänikon-Hüttikon ist im Anhang 2 dargestellt.

Art. 24 Stellvertretung der Führungspersonen

Die Schulpflege (an ihrer konstituierenden Sitzung) und die Leitung Schulverwaltung regeln die Stellvertretung so, dass die Fortführung des Schul- oder Dienstleistungsbetriebs gewährleistet ist, wenn die damit betraute Person ausfällt.

Fällt die Leitung Schulverwaltung längere Zeit aus, ernennt die Schulleitung (in Absprache mit der Schulpflege) eine Stellvertretung.

Die Stellvertretung der Schulleitung erfolgt gemäss übergeordnetem Recht.

3. Schulpflege

Art. 25 Zusammensetzung und Konstituierung

Die Schulpflege besteht inklusive Präsidium aus fünf vom Souverän gewählten Mitgliedern.

Die Schulpflege konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Bei Uneinigkeit erfolgt die Zuweisung der Ressorts durch Mehrheitsbeschluss. Die Schulpflege bestimmt für jedes Ressort und deren Verantwortungsbereiche eine Stellvertretung. Die Aufgaben sind im Anhang 7 (Funktionenbeschreibungen) ersichtlich.

Art. 26 Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen

Die Schulpflege ist in erster Linie für die politisch-strategische Führung der Primarschule Dänikon Hüttikon verantwortlich im Rahmen ihrer Kompetenzen gemäss den kantonalen Gesetzen und Verordnungen über die Volksschule, dem Gemeindegesetz und der Gemeindeordnung. Die Schulpflege trägt die Gesamtverantwortung für die Führung der Primarschule und ist gegenüber der Schulleitung und Leitung Schulverwaltung weisungsbefugt.

Sie vollzieht die kantonalen Erlasse und Beschlüsse, soweit aufgrund der Gesetzgebung oder des vorliegenden Organisationsreglements nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist.

Die Schulpflege entscheidet aufgrund der Anträge ihrer Mitglieder, der Schulleitung, der Leitung Schulverwaltung sowie der Schulkonferenz.

Die Schulpflege fällt Grundsatzentscheide (strategische Entscheide). Soweit möglich delegiert sie die für die Erfüllung der Grundsatzentscheide erforderlichen Folgeentscheide (operative Entscheide) an einzelne Ressortvorstehende, die Schulleitung sowie die Leitung Schulverwaltung. Die Schulleitung wird von der Schulpflege beaufsichtigt. Die Schulpflege kann Folgeentscheide in begründeten Fällen aufheben.

Der Schulpflege obliegt die Genehmigung des Organisationsreglements, der Funktionsbeschriebe der Schulpflege sowie der Funktionen in der Anstellungskompetenz der Schulpflege gemäss Art. 22 Abs. 2 GO und der damit verbundenen Organisationsbeschriebe der Primarschule, der Dienst-einheiten sowie der Schulverwaltung.

Die Schulpflege entscheidet über die Ziele sowohl der Primarschule als Ganzes als auch der ein-zelnen Schul- und Dienst-einheiten. Sie genehmigt die Leistungsplanung, die Schulraumbedarfs-planung sowie das Budget und die Rechnung, bevor diese konsolidiert werden.

Die Kontrolle über die Zielerreichung und die regelkonforme Wahrnehmung der Aufgaben und Kompetenzen aller der Schulpflege unterstellten oder von ihr beauftragten Gremien und Personen wird von den Verantwortungsbereichen im Auftrag der Schulpflege wahrgenommen.

Die Schulbesuche zählen zu den Pflichten der Schulpflege.

Die aus den Reihen der Schulpflege abgeordneten Delegierten in Zweckverbänden, Interessen-gruppen u.a. vertreten die Anliegen der Schulpflege und holen dazu deren Meinung ein.

Zu den überkommunalen Aufgaben gehört insbesondere die Delegation in Zweckverbände ge-mäss Anhang 3.

4. Sitzungen

Die Schulpflege kennt zwei verschiedene Sitzungsarten:

- Schulpflegesitzungen, an denen über Anträge beraten und entschieden wird;
- Arbeitssitzungen, an denen im Sinne einer verbindlichen Beratung über bestimmte Entwick-lungs- und Problemfelder diskutiert wird.

Art. 27 Sitzungsteilnehmende

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die gewählten Behördenmitglieder, die Schulleitung, die Leitung Schulverwaltung und eine Lehrpersonenvertretung teil. Das Protokoll führt in der Regel die Leitung Schulverwaltung.

Die Mitglieder der Schulpflege sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Sind sie verhin-dert, teilen sie dies möglichst frühzeitig dem Präsidium der Schulpflege und der Leitung Schulver-waltung mit.

Zu Geschäften, die eine bestimmte Sachaufgabe betreffen, können Referenten mit beratender Stimme zugezogen werden.

Art. 28 Sitzungsleitung und Stimmrecht

Die Sitzungen der Schulpflege werden vom Präsidium der Schulpflege, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidium geleitet.

Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder der Schulpflege. Alle anderen Teilnehmenden verfügen über beratende Stimme.

Art. 29 Ordentliche Sitzungen

Die Schulpflege legt vor Beginn eines Schuljahres bzw. nach der Konstituierung den Sitzungsplan für das neue Schuljahr fest.

Ordentliche Sitzungen können durch das Präsidium der Schulpflege abgesagt werden, sofern nicht genügend oder keine dringlichen Geschäfte vorliegen. Diese Absage hat mindestens eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen.

Art. 30 Ausserordentliche Sitzungen

Eine ausserordentliche Sitzung findet auf Anordnung des Präsidiums der Schulpflege oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern der Schulpflege oder der Schulleitung zusammen mit der Leitung Schulverwaltung statt. Die Einberufung der Sitzung hat in der Regel innert einer Woche zu erfolgen.

Art. 31 Anträge

Antragstellende müssen ihre schriftlichen Anträge, zusammen mit den vollständigen Unterlagen zu den Geschäften spätestens fünf Arbeitstage vor der Schulpflegesitzung der Leitung Schulverwaltung zur formalen Redigierung einreichen. Die Leitung Schulverwaltung erstellt in Absprache mit dem Präsidium der Schulpflege die Traktandenliste und legt die Geschäftsart der einzelnen Traktanden fest.

Vorbehalten bleiben dringliche Geschäfte, welche in Absprache mit dem Präsidium der Schulpflege vor der Sitzung bekannt zu geben und zu dokumentieren sind.

Auf Anträge ohne vorhergehende Aktenauflage wird nur eingetreten, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten deren Dringlichkeit anerkennt.

Art. 32 Traktandenliste und Aktenauflage

Die Einladung zur Sitzung mit der Bekanntgabe der Traktanden ist den Mitgliedern der Schulpflege spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung zuzustellen. Mit der Zustellung der Einladung beginnt die elektronische Aktenauflage. Auf eine physische Aktenauflage wird in der Regel verzichtet.

Die Teilnehmenden sind verpflichtet, sich anhand der aufliegenden Akten auf die Sitzung vorzubereiten.

Zur effizienten Sitzungsführung sowie zur Vorbereitung der Antworten zu offenen Fragen sind die Mitglieder der Schulpflege eingeladen, auf dem entsprechenden Formular zu jedem Traktandum allfälligen Diskussionsbedarf bis einen Tag vor der Sitzung zu vermerken.

Art. 33 Geschäftsarten

Es werden folgende Geschäftsarten unterschieden:

- **A-Geschäft Beschlussgeschäft ohne Beratung**
Als A-Geschäfte sind ausformulierte Anträge zu traktandieren, die erfahrungsgemäss ohne materielle Behandlung beschlossen werden können. Das setzt voraus, dass der Sachverhalt eines solchen Geschäfts durch die vorbereiteten Akten ausreichend dokumentiert und klar verständlich ist. In der Sitzung wird über alle A-Geschäfte in globo abgestimmt. Behördenmitglieder können verlangen, dass über ein A-Geschäft eine Beratung stattfindet; es wird damit zu einem B-Geschäft.
- **B-Geschäft Beschlussgeschäft mit Beratung**
Als B-Geschäfte sind ausformulierte Anträge zu traktandieren, die eine Beratung zwingend erfordern. Dabei handelt es sich um komplexere Geschäfte, bei denen ein erläuterndes Referat trotz Vorliegen vollständiger Unterlagen sinnvoll und nötig ist. Der zuständige Inhaber der Verantwortungsbereiche erläutert das Geschäft in Kurzform. Anschliessend wird bei jedem Geschäft einzeln zur Beratung und Beschlussfassung übergegangen.

- **Dringliche Geschäfte Anträge ohne Traktandierung**
Auf Anträge, die von Ressortverantwortlichen an der Sitzung gestellt werden, wird nur eingetreten, wenn die Mehrheit der Schulpflege die Dringlichkeit anerkennt.
- **C-Geschäft Diskussions- und Informationsgeschäft ohne Beschlussfassung**
Als C-Geschäfte sind konkrete Fragestellungen zu einem bestimmten Thema mit mindestens einem Antwortvorschlag zu traktandieren. Diese werden traktandiert, wenn in der Schulpflege vorerst eine Meinungsbildung stattfinden soll und noch kein konkreter Antrag/Beschluss möglich oder vorab ein Grundsatzentscheid erforderlich ist. Diese Geschäfte dienen der Vorbereitung von späteren A- und B-Geschäften. Es erfolgt keine Protokollierung. Es werden Aufträge und Stichworte festgehalten.

Art. 34 Beschlussfassung

Die Schulpflege ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder (drei) anwesend ist. Jedes Mitglied der Schulpflege ist zur Stimmabgabe verpflichtet, sofern es nicht in den Ausstand zu treten hat.

Die Abstimmung erfolgt offen. Das Präsidium stimmt mit. Es gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den das Präsidium der Schulpflege gestimmt hat. Im Übrigen gelten für die Abstimmungsordnung sowie für das Abstimmungs- und Wahlverfahren §§ 23, 24 und 26 GG sinngemäss.

Art. 35 Präsidialverfügungen und Zirkularbeschlüsse

Können dringende Angelegenheiten nicht rechtzeitig in der Behörde behandelt werden, entscheidet das Präsidium der Schulpflege und bei dessen Abwesenheit das Vizepräsidium. Der Präsidialbeschluss wird umgehend allen Mitgliedern der Schulpflege zugestellt, in den Akten der nächsten Schulpflegesitzung aufgelegt und im betreffenden Protokoll erwähnt.

Der Präsident entscheidet über Angelegenheiten von geringer Bedeutung dies sind namentlich Formalakte, die wenig Gestaltungsspielraum belassen. Das Präsidium informiert die Behörde spätestens bis zur nächsten ordentlichen Sitzung.

In Ausnahmefällen kann ein Zirkularbeschluss erfolgen. Dieser hat dieselben Voraussetzungen wie ein A-Geschäft gemäss Art. 33 zu erfüllen. Die Aktenauflage erfolgt elektronisch analog zur ordentlichen Schulpflegesitzung mit der identischen Dokumentation. Der Beschluss gilt als zustande gekommen, wenn die Mehrheit der Behördenmitglieder dem Antrag ausdrücklich zugestimmt hat. Stillschweigen darf nicht als Zustimmung gewertet werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidiums der Schulpflege den Ausschlag.

Zirkularbeschlüsse werden ohne zusätzliche Aktenauflage an der nächsten Sitzung protokolliert.

Art. 36 Protokoll der Schulpflegesitzungen

Die Verhandlungen der Schulpflege werden in der Regel durch die Leitung Schulverwaltung protokolliert. Das Protokoll unterliegt folgenden Formvorschriften:

- Das Protokoll ist mit der Bezeichnung der Behörde zu versehen.
- Die Sitzungsteilnehmenden sind namentlich aufzuführen.
- Speziell zu bezeichnen sind Vorsitz und Protokollführung.
- Abwesende Mitglieder sind namentlich aufzuführen.
- Nebst Datum ist die Uhrzeit bei Beginn und Ende der Sitzung im Protokoll festzuhalten.
- Die Protokollierung erfolgt als Beschlussprotokoll.
- Das Protokoll ist durch den Protokollführenden zu unterzeichnen. Die Genehmigung erfolgt zu Beginn der nächsten Sitzung.

Art. 37 Arbeitssitzungen der Schulpflege

Zu den Arbeitssitzungen lädt das Präsidium die Mitglieder der Schulpflege ein. Bei Bedarf können Gäste an die Arbeitssitzungen eingeladen werden.

Das Präsidium versendet im Voraus die Traktandenliste. Die Ressortvorstehenden geben Themen ein. Der Vorsitz obliegt dem Präsidenten.

Ziel ist es die Erörterung eines Themenfeldes und allenfalls die Erteilung von Aufträgen an die Schulleitung oder die Leitung Schulverwaltung zur Formulierung von Anträgen an die Schulpflegsitzung der Schulpflege.

Das Protokoll der Arbeitssitzung enthält solche Aufträge mit präzisierenden Angaben. Weitere Unterlagen können Teil des Protokolls sein.

Art. 38 Aufgaben des Präsidiums der Schulpflege

Das Präsidium leitet die Schulpflege und vertritt die Primarschule Dänikon-Hüttikon gegen aussen.

Die einzelnen Aufgaben und Kompetenzen des Präsidiums der Schulpflege sind dem Funktionsdiagramm bzw. dem entsprechenden Funktionsbeschrieb der Primarschule Dänikon-Hüttikon zu entnehmen.

Art. 39 Strategische Verantwortungsbereiche

Die Schulpflege besteht gestützt auf Art. 20 der Gemeindeordnung mit Einschluss des Präsidiums der Schulpflege aus fünf Mitgliedern. Die Konstituierung beinhaltet die Aufgabenverteilung, welche sich nachfolgenden Kriterien richtet:

1. Zusammenhang der Aufgaben,
2. Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung ihrer Mitglieder,
3. sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung

Art. 40 Zuweisung strategische Verantwortungsbereiche

Die einzelnen strategischen Verantwortungsbereiche werden im Rahmen der Konstituierung den Mitgliedern der Schulpflege zugewiesen. Einem Mitglied können mehrere Verantwortungsbereiche zugewiesen werden.

Die Zuweisung der Verantwortungsbereiche kann jederzeit geändert werden.

In besonderen Situationen kann die Schulpflege zudem vorübergehend von der Zuweisung der Verantwortungsbereiche abweichen, auf Aufgabenbereiche verzichten, die Aufgabenbereiche anders zusammensetzen, aufheben oder zusätzliche schaffen.

Art. 41 Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen

Die Inhabenden der strategischen Verantwortungsbereiche übernehmen - stellvertretend für die Schulpflege - die Aufsicht über das damit verbundene Arbeitsgebiet. Sie beaufsichtigen die Tätigkeit der Schulleitung und der Leitung Schulverwaltung anhand von persönlichen Kontakten und dem Studium von Akten. Die Inhabenden der Verantwortungsbereiche haben das Recht, alle Akten einzusehen, die zu ihrem jeweiligen Fachbereich gehören.

Stellen die Inhabenden der Verantwortungsbereiche Verbesserungsmöglichkeiten fest, informieren sie die zuständigen Stellen und fordern diese auf, Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten und diese gegebenenfalls umzusetzen. Bei Bedarf wirken die Inhabenden der Verantwortungsbereiche beratend und unterstützend mit.

Die Inhabenden der Verantwortungsbereiche unterbreiten der Schulpflege Vorschläge für die Anpassung der bestehenden und den Erlass von neuen Richtlinien und Reglementen ihres Arbeitsgebietes. Insofern ein Geschäft in der Kompetenz der Gesamtschulpflege liegt oder Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind, werden entsprechende Anträge an die Schulpflege durch den Inhaber der Aufgabenbereiche Verantwortungsbereiche vertreten.

Die Inhabenden der Ressorts verfügen, von der Schulpflege delegiert, über die Kompetenzen, die sie zur Erfüllung ihrer strategischen Aufgaben benötigen (siehe Funktionendiagramm).

Die Ressortvorstehenden können Mitarbeitende zu Sitzungen aufbieten. Die Ressortvorstehenden können überdies in Gremien innerhalb ihres Fachbereichs bei Bedarf Einsitz verlangen.

Art. 42 Arbeitsweise

Die Arbeitsweise in den strategischen Verantwortungsbereichen (z.B. Sitzungen, Teilnahmerechte, Stimmberechtigung) werden in den Prozessbeschreibungen festgelegt.

IV. Ausschüsse

Art. 43 Bildung von Ausschüssen (gemäss Art. 19 GO)

Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Dabei werden die Befugnisse, die Finanzkompetenzen im Rahmen des genehmigten Budgets, die Termine und der Informationsfluss festgelegt.

Einem Ausschuss gehören drei Mitglieder der Schulpflege an, die stimmberechtigt sind. Weitere Teilnehmende haben beratende Stimme.

Art. 44 Beratende Kommissionen und Sachverständige (gemäss Art. 18 der Gemeindeordnung)

Die Schulpflege, die Ressortvorstehenden und die Schulleitung können für zeitweilige Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit beratende Kommissionen einsetzen.

Für Sachaufgaben, die ein besonderes Wissen erfordern, kann die Schulpflege auf Antrag der Schulleitung innerhalb der Primarschule Beauftragte ernennen und entschädigen. Die Schulpflege regelt die Unterstellung.

V. Krisenstab

Siehe Sicherheitskonzept der Primarschule Dänikon-Hüttikon, Kapitel 3.

Art. 45 Zusammensetzung Krisenstab

Der Krisenstab besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Präsidium der Schulpflege (Pressesprecher/in)
- Vizepräsidium der Schulpflege
- Schulleitung
- Sicherheitsbeauftragter (Vorsitz)
- Leitung Schulverwaltung

Bei Bedarf können im Krisenfall dauernd oder vorübergehend Mitarbeitende sowie externe Fachpersonen beigezogen werden.

Art. 46 Definition

Der Krisenstab behält in der Krise den Überblick und ist zuständig für die Bewältigung der Krise. Er erfüllt die Funktion eines erweiterten Beraterstabs und arbeitet dem Sicherheitsbeauftragten zu, so dass dieser jederzeit die Übersicht über die Situation behält, anstehende Aufgaben erledigt werden und die Lage sich wieder beruhigen und normalisieren kann.

Der Krisenstab beurteilt eine momentane Krise und ist verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler, der Mitarbeitenden sowie zur Sicherstellung des Betriebs einzuleiten.

Art. 47 Kompetenzen

Die Kompetenzen des Krisenstabs ergeben sich aus der Krise selbst und der allfälligen Definition der Lage. Bei einer besonderen Lage gelten grundsätzlich die reglementarischen Kompetenzen.

Über Entscheide des Krisenstabs werden die Mitglieder der Schulpflege umgehend informiert und folgen als Vormerknahme ins Protokoll der nächsten Schulpflegesitzung.

VI. Delegierte

5. Allgemeine Bestimmungen

Die Delegierten, die namentlich Einsitz in Gremien und Organisationen gemäss Anhang 3 haben, werden von der Schulpflege an der konstituierenden Sitzung oder von Fall zu Fall bestimmt. Sie haben keine finanziellen Kompetenzen, es muss eine Antragsstellung an die Schulpflege erfolgen. Delegationen in Zweckverbände sind ein Teil der Aufgaben der jeweiligen Verantwortungsbereiche.

Die Delegierten orientieren die Schulpflege regelmässig über die Tätigkeiten der betreffenden Gremien. Zu diesem Zweck folgen die entsprechenden Protokolle in die Aktenauflage der Sitzungen der Schulpflege. Bei wichtigen Verhandlungsgegenständen ist unverzüglich das Präsidium der Schulpflege zu orientieren.

6. Schulleitung

Art. 48 Anstellung

Die Schulleitung wird durch die Schulpflege angestellt. Die Schulkonferenz kann angehört werden bzw. Antrag stellen, ohne dass sie ein Mitbestimmungsrecht hat. Die strategische Führungsverantwortung obliegt dem Ressort Personelles.

Art. 49 Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen

Die Schulleitung ist für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Primarschule Dänikon-Hütikon verantwortlich. Die Schulleitung orientiert sich am Schulprogramm.

Die Schulleitung entscheidet über die Schaffung von weiteren pädagogischen Gremien der Primarschule sowie deren Zusammensetzung und Aufgaben.

Die Aufgaben und Kompetenzen sind in der Gemeindeordnung und dem Funktionendiagramm geregelt.

Art. 50 Schulkonferenz (gemäss § 45 VSG und § 46 VSV)

Für die pädagogische Entwicklung der Primarschule Dänikon-Hüttikon ist die Schulleitung zusammen mit der Schulkonferenz verantwortlich.

Die Aufgaben und Kompetenzen sind im Funktionendiagramm der Primarschule Dänikon-Hüttikon geregelt.

Die Schulleitung und die Schulkonferenz bestimmen selbst, in welchem Rhythmus sie ihre Schulkonferenzen abhalten wollen. Die Einladung der Teilnehmenden und die Sitzungsleitung obliegen der Schulleitung.

Sie setzt sich mit der gemeinsamen pädagogischen Ausrichtung der Schule und den Fragestellungen des Schulalltags auseinander. Sie kann der Schulpflege Antrag stellen, insbesondere für die Besetzung der Schulleitung.

Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm (§§ 42 & 43 VSV) fest und beschliesst über Massnahmen zu dessen Umsetzung. Das Schulprogramm wird von der Schulpflege genehmigt.

Eine von der Schulkonferenz bestimmte Lehrperson nimmt an den Sitzungen der Schulpflege teil.

7. Vertretung in Zweckverbänden und Erfüllung von Anschlussverträgen

8. Diensteinheiten

Art. 51 Definition und Einordnung der Diensteinheiten

- Schulsozialarbeit
 - Schulische Tagesbetreuung
 - Hauswartung
- bilden je eine eigene Diensteinheit.

Die Leitungen der Diensteinheiten sowie deren Mitarbeitenden werden gemäss Funktionendiagramm eingestellt. Die vorgesetzte Stelle der Leitungen ist die Schulleitung.

Art. 52 Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der Diensteinheiten

Die Diensteinheiten verfügen je über ein spezifisches Konzept. Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen sind für die Leitungen in den jeweiligen Stellenbeschrieben festgelegt.

Die Diensteinheiten unterstützen die Primarschule Dänikon-Hüttikon in fachspezifischen Belangen. Bei der Ausgestaltung ihres Angebotes berücksichtigen sie die Bedürfnisse und Erwartungen ihrer Anspruchsgruppen. Sie sind verantwortlich für ein bedürfnisgerechtes Angebot.

9. Leitung Schulverwaltung

Art. 53 Anstellung

Die Leitung Schulverwaltung wird durch die Schulpflege angestellt. Die Schulleitung wird angehört. Die strategische Führungsverantwortung obliegt dem Ressort Personelle». Die Führung der Verwaltungsmitarbeitenden obliegt der Leitung Schulverwaltung.

Art. 54 Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen

Die Leitung Schulverwaltung ist operativ für die Leitung der Schulverwaltung verantwortlich.

Sie unterstützt und berät die Schulpflege, die Schulleitung und die Dienstleitungen bei der Erfüllung administrativer und organisatorischer Aufgaben.

Die Leitung Schulverwaltung berät die Schulpflege und die Schulleitung in rechtlichen Fragestellungen. Zudem ist sie Datenschutzbeauftragte und verantwortlich für die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben (z.B. Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG).

Die Leitung Schulverwaltung verfügt in Vertretung der Schulpflege und in Berücksichtigung der unübertragbaren Kompetenzen der Schulpflege über alle Kompetenzen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Die Leitung Schulverwaltung nimmt als Protokollführende mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege teil.

Die Aufgaben der Leitung Schulverwaltung sind in einem Stellenbeschrieb festgehalten. Im Übrigen gelten die entsprechenden Festlegungen im Funktionendiagramm.

10. Schulverwaltung

Art. 55 Anstellung

Die Verwaltungsmitarbeitenden werden gemäss Funktionendiagramm angestellt und durch die Leitung Schulverwaltung geführt.

Art. 56 Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen

Die Schulverwaltung arbeitet als Dienstleistungsbetrieb für die internen und externen Anspruchsgruppen sowie die Bevölkerung der Kreismunicipalitäten. Die Schulverwaltung unterstützt die Arbeit der Schulpflege, Schulleitung und der Dienstleistungen im administrativen Bereich.

Die Kernaufgaben der Schulverwaltung sind im Anhang 5 aufgelistet.

11. ElternMitWirkung

Art. 57 Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen

Die ElternMitWirkung arbeitet nach eigenem Reglement. Darin sind auch die Wahl und Konstituierungen geregelt.

Die ElternMitWirkung hat das Ziel, den Aufbau regelmässiger Kontakte und den Austausch von Informationen zwischen Primarschule und Elternschaft sowie den partnerschaftlichen Umgang aller an der Primarschule Dänikon-Hüttikon Beteiligten zu fördern. Damit soll die gemeinsame Verantwortung für die Lernenden wahrgenommen werden. Die Kommunikation zwischen Eltern, Mitarbeitenden, Schulleitung und Schulpflege soll gefördert werden und gemeinsame Projekte, welche im Interesse der Schülerinnen und Schüler sind, sollen realisiert werden. Die ElternMitWirkung behandelt Anliegen, welche die ganze Primarschule, ganze Stufen oder ganze Klassen betreffen.

12. Schülerpartizipation

Art. 58 Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen

Die Schulkonferenz erarbeitet die Grundsätze gemäss dem Lehrplan 21 für eine dem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechende Mitverantwortung und Mitsprache der Schülerinnen und Schüler.

13. Schulsozialarbeit

Gemäss dem gesetzlichen Auftrag (KJHG) bietet die Primarschule Schulsozialarbeit an.

Die Schulsozialarbeit der Primarschule Dänikon-Hüttikon ist der Schulleitung personell und administrativ unterstellt.

14. Schulische Tagesbetreuung

Gemäss dem gesetzlichen Auftrag (VSG) bietet die Primarschule Schulische Tagesbetreuung an.

Die Schulische Tagesbetreuung wird von einer Leitung geführt. Die administrative und fachliche Unterstellung ist im Funktionendiagramm geregelt

Die Schulpflege regelt die Zielsetzung, das Angebot und die Umsetzung der Gebühregrundsätze.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 59 Inkrafttreten

Die Teilrevision des Organisationsreglement tritt per 11. November 2022 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Bestimmungen über die interne Organisation und die Geschäftsführung der Schulpflege der Primarschule Dänikon-Hüttikon. Allfällige im Widerspruch zu diesem Organisationsreglement stehenden Erlasse werden aufgehoben.

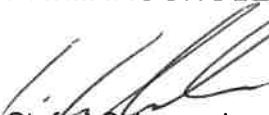
Art. 60 Anhänge

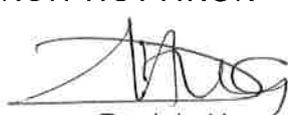
Der jeweils aktuellste Stand der Anhänge wird auf der Website publiziert.

Anhänge werden mittels Beschlusses der Schulpflege ohne Behördenerlass angepasst.

Dänikon-Hüttikon, 10. November 2022

PRIMARSCHULE DÄNIKON-HÜTTIKON


Stefan Schumacher
Präsident


Daniela Hug
Leitung Schulverwaltung